

Hauptversammlungsprotokoll

Auf Ersuchen des Vorstands der

Sunways Aktiengesellschaft

- eingetragen im Handelsregister

des Amtsgerichtes Konstanz unter HR B 1661 -

mit Sitz in Konstanz hat sich am 06.05.2004 der unterzeichnende Notar des Notariats II Konstanz Dr. Gerhard Sieß in die Räume des Steigenberger Inselhotel, Auf der Insel 1, 78462 Konstanz begeben, um in der ordentlichen Hauptversammlung der **Sunways Aktiengesellschaft** die Niederschrift zu führen. Er traf dort an:

1. vom Aufsichtsrat:

- a) Herrn Dr. Roland R. **B a h r** , Rechtsanwalt,
Kaufhausstr. 36, 78333 Stockach,
- b) Herrn Otto **M a y e r** , Kaufmann,
Hartmeyerstr. 88, 72076 Tübingen,
- c) Herrn Ernst **H a u g** , Steuerberater,
Schubertstr. 12, 78464 Konstanz,
- d) Herrn Franz **H e i m** , Dipl.-Verwaltungswirt (FH),
Viktor-Renner-Straße 40, 72074 Tübingen,
- e) Herrn Manfred **S c h u l z** , Dipl.-Betriebswirt,
Theodor-Lachmann-Str. 24, 88662 Überlingen,

- der weitere Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, Herr Heinz W. Bull, Dipl.-Kaufmann, wohnhaft Konstanzer Weg 13, 78465 Konstanz, hat sein Fehlen in der Hauptversammlung entschuldigt -

2. den Vorstand:

Herrn Roland **Burkhardt**, Dipl.-Ing. (FH),
geschäftsansässig Macairestr. 5, 78467 Konstanz,

3. die in den anliegenden Präsenzlisten (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Aktionäre und Aktionärsvertreter, die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ordnungsgemäß nachgewiesen haben. Die Vollmachten wurden auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft und in die Verwahrung der Gesellschaft genommen.

Eröffnung und Formalien

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Roland R. Bahr, eröffnete die Hauptversammlung um 11.08 Uhr und übernahm den Vorsitz.

Er stellte zunächst fest, dass die Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger vom 26.03.2004 ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde. Ein Ausdruck aus dem elektronischen Bundesanzeiger mit der Einladungsbekanntmachung lag vor. Er ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Nach den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung ist die Einberufung der Hauptversammlung damit form- und fristgerecht erfolgt.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass

- gemäß § 125 Aktiengesetz binnen 12 Tagen nach Bekanntmachung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger den Kreditinstituten und den Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung mit den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats zugeleitet wurde,
- die nach § 175 Aktiengesetz erforderlichen Unterlagen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger an zur Einsichtnahme für die Aktionäre in den Räumen der Gesellschaft auslagen und auch auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar waren und

- dass der Gesellschaft vor Beginn der Hauptversammlung keine Anträge von Aktionären nach § 126 Aktiengesetz und Wahlvorschläge nach § 127 Aktiengesetz zugegangen sind.

Der Vorsitzende gab sodann die Regelungen zur Feststellung der Präsenz der Aktionäre in der Hauptversammlung (Anwesenheitskontrolle und Präsenzzone) bekannt, erteilte Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts nach § 135 Aktiengesetz und zum Verfahren bei Wortmeldungen.

Der Vorsitzende trat sodann in die **Tagesordnung** ein.

Punkt 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31.12.2003, des zusammengefassten Lageberichtes für die Sunways Aktiengesellschaft und den Konzern mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2003

Der Vorsitzende teilte zunächst folgendes mit:

Der Jahresabschluss der Sunways AG zum 31.12.2003, sowie der Lagebericht und der aufgestellte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2003 wurden von der WPG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Tübingen, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zum 31.12.2003 in der Sitzung vom 25.03.2004 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss im Sinne des Gesetzes festgestellt.

Der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003 ist in dem Geschäftsbericht auf den Seiten 42 und 43 vollständig wiedergegeben. Ein Exemplar des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2003 wird dieser Niederschrift als Anlage 4 beigelegt.

Der Vorsitzende gab zusätzliche Erläuterungen zum Bericht des Aufsichtsrats.

Der Vorsitzende erteilte sodann dem Vorstand Roland Burkhardt das Wort. Dieser erläuterte die Geschäftsentwicklung 2003, den Jahresabschluss zum 31.12.2003 und den bis-

herigen Verlauf des Geschäftsjahres 2004. Zum Ende des Geschäftsjahres 2003 ist der bisherige Vorstand für Finanzen, Herr Bernd Fessler, ausgeschieden.

Aufruf der weiteren Tagesordnung

Sodann rief der Vorsitzende die Punkte 2 bis 8 der Tagesordnung auf und trat in die Generaldebatte ein.

In der folgenden Debatte erhielten drei Redner das Wort. Die gestellten Fragen wurden jeweils vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantwortet. Die Debatte wurde geschlossen.

Abstimmung

Vor Beginn des Abstimmungsverfahrens über die Anträge zu den Tagesordnungspunkten ordnete der Vorsitzende zur Art der Abstimmung folgendes an:

Zur Abstimmung wurden Stimmkarten ausgegeben. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf. Dabei wird Schweigen als Zustimmung gewertet. Die Aktionäre und Vertreter von Aktionären, die gegen die zur Abstimmung gestellten Vorschläge stimmen oder sich der Stimme enthalten wollen, sind gebeten, bei der Abstimmung die Hand zu heben und dem Vorsitzenden über Mikrophone die jeweilige Stimmkartennummer und die Anzahl der Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen zuzurufen. Es wird dann durch Subtraktion der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von der gesamten Präsenz die Zahl der Ja-Stimmen ermittelt.

Falls zu einem Tagesordnungspunkt verschiedene Anträge gestellt werden, wird der Vorsitzende grundsätzlich zuerst über den Antrag der Verwaltung abstimmen lassen.

Jede Stückaktie gewährt gem. § 16 der Satzung der Gesellschaft eine Stimme.

Für die unter Tagesordnungspunkt 2 bis 5 sowie 8 anstehende Beschlussfassungen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. Für die unter den Tagesordnungspunkten 6 und 7 anstehenden Beschlüsse ist nach §§ 179 II, 186 III 2, 193 Aktiengesetz eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Die Präsenzliste mit einem Nachtrag wurde in der Zwischenzeit aufgestellt und vom Vorsitzenden unterschrieben. Die Präsenzliste nebst Nachtrag lag beim Notar zur Einsicht aus (Anlagen 1 und 2).

Hiernach waren bei Beginn der Versammlung vom Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 9.514.070,00 Euro, eingeteilt in 9.514.070 Stückaktien, vertreten:

5.123.197,00 Euro	=	5.123.197 Stückaktien
	=	5.123.197 Stimmen
	=	53,85 % des Grundkapitals

Gemäß dem 1. Nachtrag zur Präsenz waren bei den Abstimmungen vertreten:

5.149.942,00 Euro	=	5.149.942 Stückaktien
	=	5.149.942 Stimmen
	=	54,13 % des Grundkapitals

Die Abstimmung über alle Punkte der Tagesordnung fand nach dem vorbezeichneten Verfahren wie folgt statt:

Punkt 2: Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzverlust des Jahres 2003 in Höhe von 16.877.548,15 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	5.149.942 Stückaktien
Stimmenthaltungen	415 Stückaktien
Nein-Stimmen	1.150 Stückaktien
Ja-Stimmen	5.148.377 Stückaktien
	(= 99,97 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 2 angenommen hat.

Punkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

Bei dieser Abstimmung sind 1.880.345 Stimmen aus Vorstandsbesitz gem. § 136 AktG nicht stimmberechtigt.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.269.597 Stückaktien
Stimmenthaltungen	3.075 Stückaktien
Nein-Stimmen	2.322 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.264.200 Stückaktien
	(= 99,83 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 3 angenommen hat

Punkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

Bei dieser Abstimmung sind 2.772.991 Stimmen aus Aufsichtsratsbesitz gem. § 136 AktG nicht stimmberechtigt.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	2.376.951 Stückaktien
Stimmenthaltungen	5.125 Stückaktien
Nein-Stimmen	4.822 Stückaktien
Ja-Stimmen	2.367.004 Stückaktien

(= 99,58 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 4 angenommen hat.

Punkt 5: Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004:

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WPG Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Tübingen, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	5.149.942 Stückaktien
Stimmenthaltungen	260 Stückaktien
Nein-Stimmen	1.300 Stückaktien
Ja-Stimmen	5.148.382 Stückaktien
	(= 99,97 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Aufsichtsrats betreffend Punkt 5 angenommen hat.

Punkt 6: Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital bis zum 05. Mai 2009 durch Ausgabe von bis zu 4.757.035 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um bis zu Euro 4.757.035,00 zu erhöhen (genehmigtes

Kapital). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- für Spitzenbeträge,
- zur Gewährung von Aktien gegen Einbringung von Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Zusammenschlüssen mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne von §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals Euro 951.407,00 und zehn Prozent des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien eingetragenen Grundkapitals nicht übersteigt. Auf dieser Begrenzung auf zehn Prozent des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf zehn Prozent des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrecht ausgegeben sind bzw. ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

b) § 5 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital bis zum 05.05.2009 durch Ausgabe von bis zu 4.757.035 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um bis zu Euro 4.757.035,00 zu erhö-

hen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- für Spitzenbeträge,
- zur Gewährung von Aktien gegen Einbringung von Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Zusammenschlüssen mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne von §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals Euro 951.407,00 und zehn Prozent des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien eingetragenen Grundkapitals nicht übersteigt. Auf diese Begrenzung auf zehn Prozent des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs.3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf zehn Prozent des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrecht ausgegeben sind bzw. ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der durchgeführten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

Abstimmungsergebnis zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	5.149.942 Stückaktien
Stimmenthaltungen	460 Stückaktien
Nein-Stimmen	1.940 Stückaktien
Ja-Stimmen	5.147.542 Stückaktien
	(= 99,95 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 6 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen hat.

Punkt 7: Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals 2003 (zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen) und die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie von Optionsschuldverschreibungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals 2003 (§ 5 Abs. 4 der Satzung) und der Ermächtigung gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 22.05.2003 wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 05. Mai 2009 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 30.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Sunways AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt Euro 4.357.035,00 (bedingtes Kapital II) nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Eurogegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch inländische oder ausländische Gesellschaften begeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Gesellschaft die Garantie für die Schuld-

verschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf die neuen Aktien der Sunways AG zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen sollen von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten, sofern sie den Aktionären nicht zu unmittelbarem Bezug angeboten werden.

Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auf die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft auszuschließen,

- sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss besteht jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu zehn Prozent des Grundkapitals, wobei die Zehnprozentgrenze weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der heutigen Hauptversammlung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschritten werden darf. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auch eigene Aktien anzurechnen, die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts übertragen werden.
- sofern es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von dann ausstehenden Optionsscheinen, Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussscheinen ein Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Wandelschuldverschreibung durch den festgelegten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit oder während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Laufzeit der Optionsrechte darf höchstens 20 Jahre betragen.

Die Umtauschbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) begründen. Schließlich können die Wandelanleihebedingungen vorsehen, dass im Falle der Wandlung die Gesellschaft dem Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Aktien der Sunways AG in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbarem Nachfolgesystem), während der letzten ein bis zehn Börsentage vor Erklärung der Wandlung entspricht. Der anteilige Betrag am Grundkapital

der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Sunways AG (Bezugspreis) muss, außer im Falle einer Wandlungspflicht, auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Optionspreis entweder mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Sunways AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbarem Nachfolgesystem) an den zehn Börsentagen unmittelbar vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Sunways AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld, bei Ausnutzung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Sunways AG während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung des Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechte begibt, bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch - soweit möglich - das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte vorsehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen, bzw. im Einvernehmen

mit den Organen der die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begebenden Beteiligungsgesellschaften festzulegen.

- b) Das Grundkapital wird um bis zu Euro 4.357.035,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 4.357.035 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter lit. a) bis zum 05. Mai 2009 von der Sunways AG oder durch inländische oder ausländische Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist, begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung unter lit. a) jeweils festzulegenden Options- oder Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird, oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- c) § 5 Abs. 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:
„(4) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 4.357.035,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 4.357.035 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstandes durch Hauptversammlungsbeschluss der Gesellschaft vom 06. Mai 2004 ausgegeben werden, von ihren Wandel- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen, oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital zu ändern.“

Abstimmungsergebnis zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	5.149.942 Stückaktien
Stimmenthaltungen	3.432 Stückaktien
Nein-Stimmen	1.400 Stückaktien
Ja-Stimmen	5.145.110 Stückaktien
	(= 99,91 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 7 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen hat.

Punkt 8: Beschlussfassung über die Wahl zum Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Frank Wehking, Diplom-Kaufmann, Hofheim/Taunus, in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Herrn Manfred Schulz.

Die Notwendigkeit einer Aufsichtsratswahl beruht darauf, dass Herr Manfred Schulz sein Amt mit Wirkung zum Ablauf des Monats April 2004 niedergelegt hat.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 95 f. Aktiengesetz aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	5.149.942 Stückaktien
Stimmenthaltungen	29.879 Stückaktien
Nein-Stimmen	32.212 Stückaktien
Ja-Stimmen	5.087.851 Stückaktien
	(= 98,79 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass Herr Frank Wehking damit als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt worden ist.

Widerspruch gegen das Ergebnis der Abstimmungen wurde nicht eingelegt.

Schluss der Versammlung

Der Vorsitzende schloss die Versammlung um 13.52 Uhr.



Dr. Sieß, Notar

